

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 PAV Card GmbH, nachfolgend Auftraggeber genannt, bestellt auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mit der Bestätigung oder Ausführung von Bestellungen wird die Geltung dieser Einkaufsbedingungen anerkannt.

1.2 Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Zustimmung.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für die Lieferungen/Leistungen von Zulieferern an den Auftragnehmer, sofern sie in die Lieferungen/Leistungen an den Auftraggeber einfließen. Die Zulieferer des Auftragnehmers gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen / Vertragsschluss

2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen, Bestelländerungen oder -ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Auftragnehmer ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

3. Preise, Versand, Gefahrübergang, Verpackung

3.1 Die mit den Bestellungen vereinbarten Preise sind Festpreise, inkl. Kosten für Transport, Lagerung, Verpackung, Zollformalitäten etc. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Transportgefahr – sowohl die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache – und Versicherung bis zur fehlerfreien Übergabe an der vom Auftraggeber gewünschten Versandanschrift in Deutschland gehen zulasten des Auftragnehmers. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.3 Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche und unfallvermeidende Verpackungen verwendet werden. Kosten für die Rücknahme und -sendung von Verpackungen trägt der Auftragnehmer.

3.4 Alle Schriftstücke des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer, -positionen und Sachnummern des Auftraggebers enthalten.

4. Liefertermine, Verzug

4.1 Die mit den Bestellungen vereinbarten Liefertermine sind als Fixtermine, beim Auftraggeber eintreffend, zu verstehen. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dem Auftraggeber dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlich zustehenden Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Auftraggeber sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Höhere Gewalt

5.1 Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt oder durch Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung beim Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Vorzeitige Lieferung, Mehr-/Minderlieferungen

6.1 Eine vorzeitige Lieferung oder eine Mehr-/Minderlieferung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart oder bei Lieferungen abweichender Mengen, behält sich der Auftraggebervor, die Rücksendung auf Kosten

des Auftragnehmers vorzunehmen, oder die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

7. Produkthaftung, Qualität

7.1 Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass seine Lieferungen/Leistungen dem Vertrag mit allen Spezifikationen, den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaften und Fachverbände entsprechen. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch den Auftraggeber durchgeführte Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.2 Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Auftraggeber die Schäden ersetzen, die aufgrund der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen und -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes, die auf die Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, entstanden sind.

7.3 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer seine Produkte so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

8. Lieferantenregress

8.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber dem Abnehmer des Auftragnehmers im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Auftraggebers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor der Auftraggeber einen von einem seiner Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer des Auftraggebers geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach mängelfreier Lieferung/Leistung. Wird vom Gesetzgeber oder Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen, gilt diese längere Frist.

9.2 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9.4 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Lieferungen/Leistungen einer gewerblichen Nutzung über einen üblichen Zeitraum nicht störungsfrei standhalten.

9.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme mangelhafter Lieferungen/Leistungen zu verweigern, auch wenn nur Anteile mangelhaft sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultierenden Kosten, insbesondere für die Prüfung, Aussonderung, Rücksendung, Ersatzbeschaffung, Arbeitsausfall, Schadenersatzforderungen der Kunden und entgangenen Gewinn zu ersetzen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 8.5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9.7 Der Auftragnehmer gewährleistet einen Mindestlieferzeitraum für Ersatzteile von zehn Jahren ab Produkteinführung. Produkte müssen schriftlich abgekündigt werden. Produktabkündigungen erfolgen so, dass der Auftraggeber ausreichend Zeit für Nachbestellungen hat.

10. Rechnung, Zahlung

10.1 Zahlungen erfolgen zu den in den Bestellungen genannten Bedingungen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach vollständiger und mangelfreier Lieferung/Leistung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und ordnungsgemäß eingereichter Rechnung (2-fach).

10.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen erfolgen grundsätzlich vorbehaltlich der Prüfung und Anerkennung der Lieferungen/Leistungen als vertragsgemäß.

10.3 Die Abtretung von Forderungen oder Verpfändungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

11. Schutzrechte

11.1 Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung weder Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, u.a. auch für Nutzungsgenehmigungen, die dem Auftraggeber oder seinen Kunden durch Schutzrechtsverletzungen entstehen und stellt den Auftraggeber insoweit frei.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zulieferer sind entsprechend zu verpflichten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

13.2 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen ist die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Unternehmenssitz des Auftraggebers.

13.3 Gerichtsstand – auch in internationaler Hinsicht – ist Lübeck. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend machen.

13.4 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) findet keine Anwendung.

PAV Card GmbH
Hamburger Straße 6, 22952 Lütjensee

Telefon 0 41 54 - 7 99 0
Telefax 0 41 54 - 7 99 145